

Rechtliche Hinweise zur Verwendung von Fotos in der Übungsfirmenarbeit



ZSL
Zentrum für Schulqualität
und Lehrerbildung
Baden-Württemberg

Grundlage: Nach deutschem Urheberrecht sind alle Fotos geschützt, d. h. sie dürfen nur mit Einverständnis ihres Urhebers (Fotografen) verwendet werden. Der urheberrechtliche Schutz besteht automatisch; es bedarf keiner Registrierung oder Kennzeichnung.

Daher gilt der **Grundsatz:** Wer fremde Bilder / Fotos nutzen möchte, muss vorher das Einverständnis des Urhebers einholen (Ausnahmen siehe 6. + 7.). Falls erkennbare Personen abgebildet sind, muss deren Einverständnis zusätzlich eingeholt werden (siehe 12.).

I PRODUKTBILDER FREMDER URHEBER

1. Dürfen Produktfotos verwendet werden, die im Internet gefunden werden?

Ja, sofern eine entsprechende **Nutzungserlaubnis** vorliegt:

- Dies kann ein individueller Vertrag sein (z. B. mit der Patenfirma, die die Nutzung der Fotos auf ihrer Homepage der Übungsfirma gestattet).
- Oder das Foto ist unter einer Open Content License (OCL) lizenziert; näheres hierzu siehe 6.

Nein in allen anderen Fällen.

2. Gibt es eine Formvorschrift für einen Vertrag über die Nutzung von Fotos?

Nein; aber da im Falle eines Rechtsstreites ein Nachweis über die Einwilligung des Rechteinhabers nur bei Vorliegen eines Schriftdokumentes zuverlässig erbracht werden kann, muss die Einwilligung in Schriftform eingeholt und aufbewahrt werden.

3. Welche Inhalte sollte ein Vertrag über die Nutzung von Fotos haben?

- Vertragsgegenstand (um welche Fotos es geht)
- Umfang, Form und Dauer der beabsichtigten Nutzung
- Art und Weise der Veröffentlichung (z. B. gedruckter Katalog, Webshop der Übungsfirma, Plakat am Messestand)
- evtl. Recht zur Bearbeitung (falls gewünscht)
- evtl. Recht zur Unterlizenzierung, z. B. unter CC BY 4.0 (falls gewünscht)

4. Wer darf einen Vertrag über die Nutzung von Fotos unterzeichnen?

- auf Seiten der Schule: Erkundigen Sie sich bei Ihrem Schulleiter, wer hierzu befugt ist; dies kann unterschiedlich geregelt sein.
- auf Seiten des Rechteinhabers: Rechteinhaber bzw. Bevollmächtigter

5. Wie ist die Rechtslage, wenn die Patenfirma als Rechteinhaber der Übungsfirma die Fotos direkt zur Verfügung stellt ohne expliziten Vertrag?

Fremde Werke dürfen nur auf Basis einer entsprechenden Vereinbarung mit dem Rechteinhaber genutzt werden. Diese Vereinbarung muss aber kein mit „Vertrag“ überschriebenes Dokument sein. Da es keine Formvorschrift gibt, kann ein Vertrag auch durch eindeutiges Handeln zustande kommen, z. B. indem die Patenfirma Fotos per E-Mail als Antwort auf eine Anfrage der Übungsfirma nach Produktfotos sendet. In einem derartigen Fall ist unbedingt darauf zu achten, dass aus dem Schriftverkehr das Nutzungsrecht eindeutig hervorgeht, also beispielsweise das Recht, ein Werk auf einer bestimmten Internetseite oder in einem konkret benannten Printprodukt zu veröffentlichen, und dass die Patenfirma Rechteinhaber ist, also dieses Recht auch selbst hat und weitergeben darf (vgl. 2. und 3.).

6. Was bedeutet Open Content License (OCL)?

Dies ist ein Vertrag des Urhebers mit einer unbekannt Person, welcher die Nutzung eines urheberrechtlich geschützten Werkes erlaubt und häufig die Einhaltung bestimmter Bedingungen hierfür verlangt. Die bekanntesten OCL sind Creative Commons (CC). Die gängigsten Typen hiervon sind:

Bezeichnung	Bedeutung
CC 0	Bedingungslos nutzbar
CC BY	Namensnennung erforderlich
CC BY-SA	Namensnennung - Weitergabe unter gleichen Bedingungen
CC BY-ND	Namensnennung erforderlich - Bearbeitung unzulässig
CC BY-NC-SA	Namensnennung - nicht kommerziell - Weitergabe unter gleichen Bedingungen
CC BY-NC-ND	Namensnennung - nicht kommerziell - keine Bearbeitung

Quelle und weitere Informationen: <https://creativecommons.org/licenses/?lang=de>

Weitere Informationen: <https://irights.info/kategorie/themen/creative-commons-lizenzen>

7. Wie finde ich freie Fotos im Internet?

Bei der Suche mit Google kann man über *Tools - Nutzungsrechte* nach der gewünschten Lizenz filtern oder über *Einstellungen - erweiterte Suche* ein Suchfeld mit entsprechenden Filtermöglichkeiten öffnen.

Achtung: Die Werbeanzeigen in der oberen Zeile des Suchergebnisses entsprechen nicht der Filterung nach Lizenz!

Achtung: Google garantiert nicht die Richtigkeit der angegebenen Lizenzierung. Diese ist selbst zu prüfen. In Zweifelsfall ist von der Verwendung des Bildes abzusehen.

Achtung: Der Urheber hat immer einen Anspruch auf Namensnennung direkt am Bild, sofern nichts anderes vereinbart ist.

Achtung: Da es verschiedene OCL mit unterschiedlichen Anforderungen gibt: Lizenztext lesen bzw. auf Bezeichnung der OCL (siehe 6.) achten.

Außerdem gibt es Portale, die freie Bilder kostenlos (teilweise auch kostenpflichtig) zur Verfügung stellen, z. B.:

<https://pixabay.com/de/>

<https://www.pexels.com/>

<https://de.freepik.com/>

https://commons.wikimedia.org/wiki/Main_Page?uselang=de

Weitere Seiten hier: <https://morethandigital.info/10-top-webseiten-fuer-gratis-lizenzfreie-bilder/>

<https://irights.info/artikel/nicht-nur-kostenlos-sondern-frei-zehn-anlaufstellen-fuer-bilder-im-netz/22457>

Achtung: In der oberen Zeile des Suchergebnisses werden häufig kostenpflichtige Bilder von Shutterstock o.a. angezeigt, welche nicht lizenzfrei sind.

8. **Spielt die Qualität des Fotos eine Rolle im Urheberrecht?**

Nein, urheberrechtlich geschützt ist jedes Foto.

Lichtbildwerke: Fotos, die eine bestimmte „Schöpfungshöhe“ erreichen, also eine individuelle geistige Schöpfung beinhalten, sind nach § 2 UrhG geschützt. Dieses Recht erlischt 70 Jahre nach Tod des Urhebers.

Lichtbilder: Alle anderen Fotos sind nach § 72 UrhG geschützt. Dieses Recht erlischt 50 Jahre nach Erscheinen.

II SELBST FOTOGRAFIERTE PRODUKTBILDER

9. **Darf ein Produktfoto, bei dem das Produkt spezifisch erkennbar ist (z. B. durch ein sichtbares Markenlogo, spezielles Design), verwendet werden?**

Eine geschützte Marke darf im geschäftlichen Verkehr nur vom Markeninhaber genutzt werden (§ 14 MarkenG). Eine geschäftsmäßige Nutzung ist daher zu unterlassen. Dies gilt auch für den Markenzeichen ähnliche Zeichen. Auf Schul- und Übungszwecke ist in eindeutiger Form hinzuweisen. Es darf keine Marke direkt oder indirekt beworben werden.

10. **Wer hat das Urheberrecht am Foto?**

Das Urheberrecht am Foto hat die Person, die das Foto gemacht hat. Dies kann auch eine minderjährige Person sein. Vor der Veröffentlichung des Fotos ist das Nutzungsrecht beim Fotografen einzuholen, ggf. auch bei dessen Erziehungsberechtigtem.

11. **Was ist bei der Fotoaufnahme zu beachten?**

- Auf erkennbaren Hintergrund verzichten, da sonst ggf. weitere Rechte beachtet werden müssen. Das Hausrecht muss beachtet werden, daher ggf. zusätzliche Rechte einholen. Dies gilt auch, wenn Personen erkennbar sind, vgl. dazu auch III.
- Das Produkt darf nicht verändert, insbesondere nicht verunstaltet, werden.

III FOTOS MIT ABGEBILDETEN PERSONEN

12. **Darf ein Foto veröffentlicht werden, auf dem Personen (z. B. Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer der Übungsfirma) erkennbar sind?**

Ja, aber nur nach voriger Einwilligung der Person. Die Einwilligung muss unterschrieben werden

- von der abgebildeten Person selbst (Volljährige)
- von der abgebildeten Person + mind. einer erziehungsberechtigten Person (14-17jährige)
- von mind. einer erziehungsberechtigten Person (0-14jährige)

Aus Beweissicherungsgründen ist die Einwilligung schriftlich einzuholen und aufzubewahren.

Zusätzlich wird das Nutzungsrecht des Fotografen benötigt, d. h. auch der Fotograf muss der Veröffentlichung des Fotos zustimmen.

IV VERWENDUNG DER FOTOS

13. Macht es einen Unterschied, wofür ein Bild verwendet wird?

Nein. Auch bei einer Verwendung in einem passwortgeschützten Bereich wie dem Webshop der Zentralstelle des Deutschen Übungsfirmenrings ist das Urheberrecht einzuhalten.

Einzigste Ausnahme ist die Verwendung eines urheberrechtlich geschützten Werkes zur Veranschaulichung des Unterrichts nach § 60a UrhG. Hiernach darf ein Bild vollständig genutzt werden für Lehrende und Teilnehmer der jeweiligen Veranstaltung. Dies erlaubt die Verwendung im Übungsfirmenunterricht, aber nicht die Veröffentlichung und über den Unterricht hinausgehende Verwendung.

Stand: August 2019